

Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 10 v. 10. 3. 1989

geändert durch Gesetz vom 11. 04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103) hat der Rat der Gemeinde Schortens in der Sitzung am 23. 02. 1989 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Schutzzweck

Zahlreiche im Gebiet der Gemeinde Schortens vorhandenen Bäume, Hecken und Gehölze prägen ein vielfältiges und belebtes Landschaftsbild. Sie

- gewährleisten die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes.
- bieten Lebensraum und Nahrung für Tiere.
- gliedern das Orts- und Landschaftsbild.
- dienen zur Sicherung der Naherholung.
- erhalten und verbessern das Kleinklima.
- verbessern die Lebensqualität der Menschen.
- tragen zur Artenvielfalt bei und
- stellen in ihrer Gesamtheit einen schützenswerten Artenreichtum dar.

Um diese Landschaftselemente vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie nachhaltig zu sichern, werden sie nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind Bäume, Hecken und Gehölzgruppen (nach Maßgabe dieser Satzung), soweit die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Laubbäume, die einen Stammumfang von mindestens 90 cm, Nadelbäume, die einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen;
  - b) Hecken, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wachsen, soweit sie schutzwürdig sind (z. B. keine Kiefern-, Liguster-, Berberitzen- oder Rhododendronhecken); ausgenommen sind in Form einer Hecke gewachsene Beerenobstkulturen;
  - c) Gehölzgruppen, soweit sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 erfüllen; ausgenommen sind in Form einer Gehölzgruppe gewachsene Beerenobstkulturen.
- (2) Soweit der Stammumfang eines Baumes für die Beurteilung maßgeblich ist, wird dieser in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen.
- (3) Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 2 m, gemessen vom Erdboden, und einer Mindestlänge von 3 m. Eine Gehölzgruppe ist eine Busch- oder Baumgruppe, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von mindestens 2,5 m besteht oder die eine geschlossene bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle aufweist und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar ist.
- (4) Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, die im Rahmen des ordnungsmäßigen Betriebes von Gärtnereien und Baumschulen stehen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuß- und Eßkastanienbäumen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung nicht betroffen. Ebenso findet die

Satzung  
zum Schutz und zur Förderung  
des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes  
in der Gemeinde Schortens

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1987 (Nds. GVBl. S. 214) und §§ 28 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt

Frau Krösche  
04422-958840

**Antsbj. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 10 v. 10. 3. 1989**

**Satzung keine Anwendung auf Bäume, Hecken und Gehölzgruppen innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und Wald nach dem Landeswaldgesetz.**

**§ 3**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet der Gemeinde Schortens.
- (2) Als Bestandsaufnahme wird zunächst im privaten Bereich eine Kartierung durchgeführt, die den geschützten Bestand beschreibt. Die Lage der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen ist in besonderen Flurkartenauszügen darzustellen. Daneben ist die Lage in einer Anlage zu diesen Flurkarten grob zu beschreiben. Die Karten mit Anlagen werden nach ihrer Ausfertigung bei der Gemeinde Schortens, Rathaus, Oldenburger Str. 29, 2948 Schortens, bereitgehalten. Jedermann wird kostenlos Einsicht in die Karten gewährt.

**§ 4**

**Förderung des Baumbestandes**

- (1) Für die unter Schutz gestellten Bäume, Hecken und Gehölzgruppen gewährleistet die Gemeinde dem Eigentümer auf Antrag eine Beratung zu Fragen der Pflege und Sanierung. Soweit dem Eigentümer Maßnahmen zur Erhaltung nicht zugemutet werden können, gewährleistet die Gemeinde aktive Mithilfe.
- (2) Vereine und Initiativen in der Gemeinde Schortens werden bei Pflanzaktionen von der Gemeinde beraten. Es sollen nur dem Landschaftsbild entsprechende Strukturen angelegt werden. Derartige Pflanzaktionen werden von der Gemeinde — auch finanziell — unterstützt.
- (3) Die Gemeinde sorgt weiterhin für die Durchführung von Baumpatenschaften.

**§ 5**

**Sicherung des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes**

- (1) Um den Schutzzweck zu erreichen, ist es nicht gestattet, die nach § 2 geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung der Gemeinde zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer Gestalt zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Mindestwurzelbereiches, insbesondere durch:
  - a) Befestigungen mit wasserundurchlässigen Decken (z. B. Asphalt, Beton);
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen od. Aufschüttungen;
  - c) Lagern, Anschütten, Ausbringen oder Versickern von Salzen, Ölen, Chemikalien oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, Schäden zu verursachen;
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern;
  - e) das Anwenden von Strausalzen, soweit der Kronbereich nicht zur befestigten, wasserundurchlässigen Straßenfläche gehört;

- f) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide);
- g) Veränderungen des Grundwasserspiegels im Umkreis von 30 m über einen Zeitraum von 1 Woche;
- h) Veränderungen der Baumkrone, z. B. durch übermäßigen Rückschnitt;
- i) Bodenverdichtungen, z. B. verursacht durch die Lagerung von Baumaterial, durch das Parken von Kraftfahrzeugen u. a..

- (3) Der Mindestwurzelbereich ist der Bereich der Kronentraufe eines Baumes oder einer Gehölzgruppe; bei freiwachsenden Hecken ist das der Bereich der Heckenkraufe, bei Schnitthecken ein Bereich von 1,5 m jeweils parallel zur Heckenachse gemessen.

**§ 6**

**Freistellung**

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von Grünflächen sind erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 7**

**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten aus § 5 ist in der Regel eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur in nicht zumutbarer Weise verwirklicht werden kann;
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
  - d) ein Baum krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Im Rahmen des Antrages für eine Ausnahme oder Befreiung hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den Antrag eingehend zu begründen.
- (2) Von den Verboten des § 5 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 10 v. 10. 3. 1989

(3) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

a) der Landesverteidigung, einschl. des Schutzes der Zivilbevölkerung;

b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege;

c) der Versorgung, einschl. der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung;

d) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser;

e) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen, können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

### § 8

#### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 werden von der Gemeinde erteilt und sind dort schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden; insbesondere kann dem Antragsteller auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(3) Das Verfahren ist gebührenfrei.

### § 9

#### Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 5 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken und Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestaltung wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Satzungszweckes auf eigene Kosten einen entfernten oder zerstörten Baum durch gleichwertige Neuanpflanzungen eines oder mehrerer Bäume zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die Folgen sonstiger Eingriffe angemessen auszugleichen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter den Eingriff im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat, es sei denn, der Eingriff war für den Verpflichteten unabwendbar.

(3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die Folgenbeseitigung durch Dritte und bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 zu dulden, daß die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten diese Maßnahmen ergreift.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung der Gemeinde beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt;

b) eine Anzeige nach § 6 letzter Satz unterläßt;

c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 8 Abs. 2 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt;

d) entgegen § 9 Abs. 1 für einen entfernten oder zerstörten Baum keine gleichwertige Neuanpflanzung eines oder mehrerer Bäume vornimmt oder vornehmen läßt, oder auch die Folgen sonstiger Eingriffe nicht angemessen ausgleicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

gez. Torkler  
Bürgermeister

gez. Schmitz  
Gemeindedirektor